



INSTITUT FÜR
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

der

Handels-, Industrie-,
Handwerks- und Land-
wirtschaftskammer Bozen

ISTITUTO PER LA PROMOZIONE
DELLO SVILUPPO ECONOMICO

della

Camera di commercio,
industria, artigianato
e agricoltura di Bolzano

Allgemeine Bedingungen und Vertragsklauseln Auftragnehmer: Physische Person

Allgemeine Voraussetzungen: Der Auftragnehmer muss vor dem Vertragsabschluss erklären, dass kein auch nur potenzieller Interessenkonflikt besteht (Art. 15, Abs. 1, Buchstabe c) GvD Nr. 33/2013). Liegt ein Interessenskonflikt vor, so darf er den öffentlichen Auftrag nicht annehmen bzw. darf das Institut keinen Auftrag erteilen. Die Feststellung, dass die allgemeinen Voraussetzungen nicht gegeben sind, hat die Vertragsauflösung zur Folge, bzw. die auftraggebende öffentliche Körperschaft behält sich das Recht vor, in diesen Fällen, gemäß Artikel 1456 ZGB, mit einfacher Mitteilung den Vertrag aufzulösen.

Zahlungstermin: Die Bezahlung der Honorarnote bzw. Rechnung erfolgt mittels Banküberweisung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt, vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung durch den Auftraggeber bestätigt wird. Die nicht ordnungsgemäße Erstellung der Honorarnote bzw. Rechnung, das Fehlen der dazugehörigen Belege und Erklärungen, eine eventuelle schriftliche Mängelrüge oder das Bestehen von anderen (steuer)rechtlichen Gründen bewirken die Aussetzung, bzw. eine Unterbrechung der Zahlungsfrist.

Split payment: Das Institut für Wirtschaftsförderung unterliegt den Bestimmungen des Split payment (Art. 17-ter D.P.R. Nr. 633/1972).

Lebenslauf zwecks Veröffentlichung: Der aktuelle Lebenslauf des Auftragnehmers muss gemäß Art. 15 GvD Nr. 33/2013 auf der Internetseite des Auftraggebers (unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen) veröffentlicht werden.

Verhaltenskodex: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex des Personals der Handelskammer Bozen und des Instituts für Wirtschaftsförderung, der auf der institutionellen Webseite der Körperschaft unter „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht ist, einzuhalten und dafür zu sorgen, dass die eigenen Mitarbeiter, welche mit dem Auftrag befasst sind, diese einhalten. Bei Nichteinhaltung der sich aus dem oben genannten Kodex ergebenden Verpflichtungen erfolgt die Auflösung des Vertragsverhältnisses von Rechts wegen im Sinne des Art. 1456 ZGB.

Schnellhinweis über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der EU Verordnung GDPR Nr. 679/2016, Art. 13 und 14: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Daten zum Zweck der Erteilung des gegenständlichen Auftrags erhoben und verarbeitet werden. Die Daten werden an die öffentlichen Behörden, die vom Gesetz vorgesehen sind und an Infocamere, Inhouse-Gesellschaft der italienischen Handelskammern, weitergegeben und auf der institutionellen Internetseite der Handelskammer Bozen in der Sektion „Transparente Verwaltung“ des Instituts für Wirtschaftsförderung veröffentlicht. Der Auftragnehmer kann jederzeit Zugang zu den eigenen Daten, Berichtigung, Sperrung und Löschung der Daten verlangen; er kann außerdem Beschwerde gegen die Verarbeitung der eigenen Daten bei einer Aufsichtsbehörde einreichen und generell alle Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 der Europäischen Verordnung GDPR Nr. 679/2016 geltend machen. Durch die Preisgabe der Daten ermächtigt der Auftragnehmer den Inhaber, diese für den oben genannten Zweck zu verarbeiten. Rechtsinhaber der Daten ist die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen und der Verantwortliche der Verarbeitung (GDPR Nr. 679/2016, Art. 4, Buchst. 7) ist das Institut für Wirtschaftsförderung mit Sitz bei der Handelskammer in 39100 Bozen, Südtirolerstraße Nr. 60. Der Datenschutzbeauftragte (GDPR Nr. 679/2016, Art. 37) kann unter folgender Adresse erreicht werden: Handelskammer Bozen, Südtirolerstraße Nr. 60, 39100 Bozen.

E-Mail: generalsekretariat@handelskammer.bz.it

Zertifizierte E-Mail: info@bz.legalmail.camcom.it

Telefon: 0471 945511

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite unter www.handelskammer.bz.it unter dem Link „privacy“.

Geheimhaltungspflicht: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit Dritten keine Erfahrungen oder geschäftlichen Informationen über das Institut für Wirtschaftsförderung zu teilen. Er verpflichtet sich außerdem zu gewährleisten, dass seine Angestellten, Mitarbeiter oder in anderer Weise von Ihnen eingebundene Dritte keine Erfahrungen oder geschäftliche Informationen über das Institut für Wirtschaftsförderung mit anderen Dritten teilen. Diese Geheimhaltungspflicht besteht für die gesamte Laufzeit des Auftrags sowie unbegrenzt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.

Vergütungen für Expert/innen: Die zulässigen Honorare und Spesenvergütungen für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung für externe Experten werden mit Beschluss des Verwaltungsrates des Instituts Nr. 9 vom 05.04.2018 geregelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, im Sinne des Art. 7 des Regionalgesetzes Nr. 8/2012, die Zuweisung von Entgelten und Vergütungen an Personen, Fachleute, Unternehmen und privaten Körperschaften auf der Webseite des öffentlichen Auftraggebers veröffentlicht wird.

Nutzung der Räume und technischen Ausstattung: Der Auftraggeber stellt Räume und EDV-Systeme für Bildung, Beratung, Forschung, Studium und Dokumentation zur Verfügung. Die Nutzung der EDV-Systeme seitens der Benutzer erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Regelwerks durch die Benutzer, welche im Internet veröffentlicht ist. Der Benutzer trägt die volle und alleinige Haftung für sämtliche Folgen aus der Nutzung der EDV-Systeme, insbesondere für alle rechtswidrigen oder illegalen Handlungen, die Verletzung von geschützten Zugängen, des Urheber- und Lizenzrechts bzw. der Nutzung des Internet-Dienstes. Für Informationen über die Benutzung der Räume und Ausstattung wenden Sie sich bitte vor Leistungserbringung an die Mitarbeiter/innen des Instituts für Wirtschaftsförderung.

Vertragsrechtliches: Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die eingegangene Verpflichtung durch einfache Mitteilung aufzulösen, wenn sich der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin nicht an die Abmachungen oder an die einschlägigen Rechtsvorschriften hält. Für alles, was im Vertrag nicht geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auf das GvD Nr. 165/2001 und auf das ZGB verwiesen.

Weiterbildungsveranstaltungen werden nur durchgeführt, wenn sich die festgelegte Mindestanzahl von Teilnehmer/innen anmeldet. Wird eine Veranstaltung abgesagt, erhalten Sie so schnell als möglich eine diesbezügliche Mitteilung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Foto/Ton/Videoaufzeichnung: Es bleibt dem Institut für Wirtschaftsförderung vorbehalten, Fotos, Audio- und Videoaufzeichnungen bei Veranstaltungen zu machen und zu veröffentlichen.